



An das
Bundesministerium für Justiz
z.Hd. Dr. Georg Kathrein
Museumstr. 7
1070 Wien
Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12. Juni 2015

Urheberrechts-Novelle 2015
Stellungnahme des Verbands Österreichischer Privatsender

Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein,

im Namen des Verbands Österreichischer Privatsender (VÖP) möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur o.a. Novelle bedanken. Der VÖP repräsentiert als Interessensvertretung der privaten Radio- und TV-Veranstalter die am österreichischen Markt tätigen privaten Rundfunkunternehmen. Die Mitglieder des VÖP betreiben insbesondere Hörfunk- und Fernsehsender sowie programmbegleitende Online-Angebote.

Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der geplanten Novelle des Urheberrechts. Aufgrund der aus unserer Sicht unangemessen kurzen Begutachtungsfrist nehmen wir nur zu jenen Bestimmungen Stellung, die sich unmittelbar auf die von ihm vertretenen Rundfunkveranstalter auswirken.

Wir dürfen Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anregungen ersuchen. Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Corinna Drumm
Geschäftsführung

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Parkring 10
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT633200000000644096
BIC RLNWATWW

ZVR 779972918



Stellungnahme des Verbands Österreichischer Privatsender zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das UrheberrechtsG und das VerwertungsgesellschaftenG 2006 geändert werden

1. Speichermedienvergütung (§ 42 Abs. 1 UrhG des Entwurfs)

Einer Ausweitung und Klarstellung der von der höchstgerichtlichen Judikatur ohnehin bereits vorgegebenen Vergütungspflicht für (sonstige) Speichermedien steht der VÖP grundsätzlich positiv gegenüber. Es handelt sich dabei um eine sowohl rechtlich vorgegebene als auch der technologischen Entwicklung geschuldete Anpassung an die Lebensrealität. „Leerkassetten“ sind als Speichermedium weitgehend überholt.

Aus der Sicht des VÖP lässt die Novellierung allerdings eine vollständige Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft außer Acht. Denn nach Art 5 Abs. 2 lit a und b dieser Richtlinie und der dazu ergangenen Judikatur des EuGH dürfen die Mitgliedsstaaten der EU Ausnahmen und Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts im Rahmen des Privatgebrauchs nur dann vorsehen, wenn sie hierfür einen gerechten Ausgleich vorsehen.

Dessen ungeachtet ist offenbar keine Änderung in § 76a Abs. 3 geplant, der weiterhin vorsieht, dass:

„zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke (...) jede natürliche Person eine Rundfunksendung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen (darf).“

Bekanntlich fehlt in § 76a Abs. 3 eine Verweisung auf § 42b UrhG, sodass das Leistungsschutzrecht des Rundfunkunternehmers – anders als etwa die Bestimmung des § 76 Abs. 4 für das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers und das im II.b Abschnitt neu geschaffene Leistungsschutzrecht des Herstellers von Printmedien – keine Vergütungspflicht nach sich zieht. Indem der Gesetzgeber im Bereich der Speichermedien durch Anpassung an den Status Quo der technologischen Entwicklung Rechnung trägt, wäre umso mehr zu berücksichtigen, dass es aufgrund der wachsenden Bedeutung von mobilen Empfangsgeräten und den einfachen Speichermöglichkeiten gerade audiovisuelle Inhalte wie Rundfunksendungen sind, die von Privaten ganz regelmäßig vervielfältigt werden, etwa um sie dann – ohne gewerbliche Intention – weiterzuverbreiten, etwa im Rahmen von sozialen Netzwerken. Eine Beteiligung der Rundfunkunternehmen (aufgrund

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Parking 10
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT633200000000644096
BIC RLNWATWW

ZVR 779972918



des Leistungsschutzrechtes an der Rundfunksendung) an der Speichermedienvergütung ist zweifellos sachgerecht.

Aus der Sicht des VÖP ist diese Ungleichbehandlung sachlich nicht gerechtfertigt und überdies auch europarechtswidrig.

Der VÖP hält es daher für dringend geboten, diese Bestimmung – auch aus Gleichheitsüberlegungen – anzupassen. Die Umsetzung kann dadurch erfolgen, dass in § 76a Abs 3 letzter Satz ein Verweis auf § 42b UrhG aufgenommen wird.

2. Leistungsschutzrecht für Hersteller von Zeitungen oder Zeitschriften (§ 76f des Entwurfs)

Der VÖP als Vertreter von Unternehmen, die umfangreich und mit großem finanziellen Aufwand Inhalte produzieren, steht einer Ausweitung des urheberrechtlichen Schutzes von Ergebnissen journalistischer Tätigkeit grundsätzlich positiv gegenüber.

Geschäftsmodelle, die „Suchmaschinen und News Aggregatoren“ auf Basis von kommerzieller Zweitverwertung von online bereitgestellten Inhalten entwickelt haben, sind tatsächlich eine der wesentlichen Herausforderungen der aktuellen Entwicklung, wie auch in den erläuternden Bemerkungen dargestellt wird.

Die Fragestellung ist freilich auch bei audio- und audiovisuellen Inhalten im Rundfunkbereich gleichermaßen relevant, zumal in vielen Fällen die von Hörfunkveranstaltern angebotenen Audiostreams (Simulcast des UKW Programms oder zusätzliche Audiostreams) mitunter von dritten Aggregatoren gewerbsmäßig im Rahmen eines eigenen Businessmodells zusammengestellt werden, wobei in der Regel in die Plattform des Aggregators eingebettete Links einen Zugriff auf den von dem Rundfunkveranstalter angebotenen Stream ermöglichen.

Der Umstand, dass die Aggregatoren aus der im Umfeld geschalteten Werbung Erlöse beziehen, an denen die Rundfunkveranstalter ebenso wenig beteiligt sind, wie die Zeitungen und Zeitungshersteller an den von Suchmaschinen erzielten Ergebnissen, rechtfertigt eine Anpassung. Die Interessenlage ist daher durchaus vergleichbar, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Rundfunkbereich der Aggregator dem Veranstalter selbst überdies noch zusätzliche Kosten dadurch verursacht, dass die über die Aggregator-Plattform generierten Abrufe zusätzliche Kosten für die Bandbreite und für die Abgeltung der Rechte an den im Stream genutzten Musikwerken (die in der Regel abhängig von der Zahl der Abrufe vergütet werden) verursachen.

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Parking 10
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT633200000000644096
BIC RLNWATWW

ZVR 779972918



Eine dem Modell des Leistungsschutzrechts für Verlagsinhalte analoge Schutzregelung wäre (durch geringfügige Modifikationen in § 76a UrhG) dringend angezeigt.

Im Bereich von Bewegtbildinhalten, wie sie regelmäßig von Fernsehveranstaltern professionell hergestellt und online zum Abruf bereitgehalten werden ist die Situation durchaus ähnlich. Contentaggregatoren, die ohne vorherige rechtliche Klärung ihren Nutzern die Möglichkeit verschaffen, auch fremde (geschützte) Inhalte hochzuladen und damit zum Abruf zur Verfügung zu stellen, profitieren gleichermaßen – insbesondere durch ausgeklügelte Systeme der „Monetarisierung“ – an einer solchen rechtswidrigen „Zweitverwertung“.

In diesem Zusammenhang wären daher Klarstellungen des Schutzzumfangs geboten.

* * *

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Parkring 10
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT633200000000644096
BIC RLNWATWW

ZVR 779972918